

VgK BZR Düsseldorf
02.05.2008
VK - 10/2008 - L

In einem bekannt gemachten Offenen Verfahren ist in der Regel die Abgabe eines Angebotes zu fordern, um das bestehende Interesse, mit der ausschreibenden Stelle einen Vertrag abzuschließen, zu indizieren.

Das Erfordernis der Angebotsabgabe als Beleg des Interesses am Auftrag würde aufgegeben, wenn bereits dann eine Antragstellung ohne Angebotsabgabe zugelassen würde, wenn der Antragsteller geltend macht, bei anderen, vergaberechtskonformen Wettbewerbsbedingungen ein optimaleres, aussichtsreicheres Angebot abgeben zu können, ohne dass die Chancenlosigkeit eines eigenen Angebotes dargelegt werden könnte. Es würde gleichfalls dem Beschleunigungsgebot widersprechen, wenn ein Antragsteller zunächst versuchen könnte, für sich optimalere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, bevor er überhaupt ein Angebot abgibt.

GWB § 107 Abs. 2

In dem Nachprüfungsverfahren...

wegen Unterhalts Grund- und Glasreinigung in Gebäuden der Stadt

hat die Vergabekammer bei der Bezirksregierung Düsseldorf mit Zustimmung der Beteiligten ohne mündliche Verhandlung am 02.05.2008 durch Frau Regierungsdirektorin Bork-Galle als Vorsitzende, Frau Regierungsrätin Klose als hauptamtliche Beisitzerin, Herrn Franz-Bernhard Wewel als ehrenamtlicher Beisitzer b e s c h l o s s e n:

1. Der Antrag wird verworfen.
2. Die Antragstellerin trägt die Kosten des Verfahrens vor der Vergabekammer.
3. Die Antragstellerin trägt die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewandten Kosten der Antragsgegnerin.
4. Die Hinzuziehung von anwaltlichen Bevollmächtigten war für die Antragstellerin zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig.
5. Die Gebühren der Vergabekammer werden auf 2.675 (zweitausendsechshundertfünfundsiebzig) Euro festgesetzt.

Gründe

I.

Die Antragsgegnerin schrieb im Februar 2008 die Vergabe der Unterhaltsreinigung in 5 Objekten der Stadt im Offenen Verfahren europaweit aus. Der beabsichtigte Vertrag soll eine Laufzeit von 36 Monaten haben. Der Auftragswert wurde vorab auf 570.000 Euro abgeschätzt.

In der europaweiten Bekanntmachung wurde als Zuschlagskriterium (Pkt. IV.2 der Bekanntmachung) der "niedrigste Preis" genannt.

In den übergebenen Verdingungsunterlagen waren den einzelnen Objekten Hinweisblätter zugeordnet, in denen ein "Leistungsrichtwert/h ... Tagesfläche durch Reinigungsstunden" angegeben wurde. Zu Erläuterung hieß es: "Ein Überschreiten des vorgegebenen Leistungsrichtwertes von

mehr als 20% führt zum Wertungsausschluss. Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Arbeitnehmerentsendegesetzes hingewiesen. Zur Wertung werden nur Angebote zugelassen, die einen Stundenverrechnungssatz von mindestens 14.65 € - netto - beinhalten."

Die Antragstellerin forderte die Angebotsunterlagen an, die sie am 14.03.2008 erhielt. Mit Schreiben vom 19.03.2008 wandte sich die Antragstellerin an die Antragsgegnerin und "rügte" ausdrücklich den in den Verdingungsunterlagen vorgesehenen Ausschluss von Angeboten, die den Stundenverrechnungssatz und den Leistungswert über- bzw. unterschritten. Durch diese Vorgaben würden alle Bieter mit den vorgegebenen Grenzwerten kalkulieren und ein Wettbewerb fände nicht mehr statt. Die Bieter würden in ihrer Kalkulationsfreiheit eingeschränkt und die Antragsgegnerin käme ihrer Pflicht zur Aufklärung abweichender Angebote nicht nach. Ebenfalls wurde beanstandet, dass nur der Preis als Angebotskriterium benannt worden sei. Der Zuschlag sei auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen. Die Antragsgegnerin wies in ihrem Antwortschreiben vom 20.03.2008 darauf hin, dass sie durch das Arbeitnehmerentsendegesetz noch stärker als bisher verpflichtet werde, Angebote auf ihre Machbarkeit und die Einhaltung von Tarifbestimmungen zu prüfen. Die Setzung von Grenzwerten sei zulässig, wenn die Bieter vorher über diese Grenzwerte informiert würden. Die Bildung von Zuschlagskriterien liege im Ermessen des Auftraggebers.

Bei Öffnung der Angebote am 26.03.2008 lagen der Antragsgegnerin 34 Angebote vor, die Antragstellerin hat kein Angebot abgegeben. Sie erhob mit Schriftsatz vom 31.03.2008 den Nachprüfungsantrag, der der Antragsgegnerin zugestellt wurde.

Eine Auswertung der Angebote hatte die Antragsgegnerin zum Zeitpunkt des Nachprüfungsverfahrens noch nicht vorgenommen.

Die Antragstellerin trägt zur Begründung ihres Antrages vor,

sie habe ihr Interesse am Auftrag durch Abfordern der Verdingungsunterlagen gezeigt.

Die Antragsgegnerin sei nicht durch Art. 53 Abs. 1 der Richtlinie 2004/18/EG berechtigt, als alleiniges Wertungskriterium den Preis aufzustellen. Der deutsche Gesetzgeber habe ausweislich der Vorschrift aus § 97 Abs. 5 GWB sowie § 25 Nr. 3 Satz 1 u. Satz 2 VOL/A das Wahlrecht der Vergabestellen wirksam dahingehend eingeschränkt, dass sowohl Preis- wie Leistungskriterien aufzustellen seien. Diese Vorschriften seien bieterschützend und verpflichteten die Antragsgegnerin, Angebote in einem Verhältnis von Preis und Leistung zu bewerten.

Die Antragsgegnerin unterbinde den Wettbewerb durch die vorgegebenen Grenzwerte, was gegen § 97 Abs. 1 GWB verstoße.

Die Antragstellerin beantragt,

das Vergabeverfahren der Antragsgegnerin über Unterhaltsreinigungsleistungen
- 2008/S 29-039089 aufzuheben.

Die Antragsgegnerin beantragt,

den Antrag zurückzuweisen.

Die Antragsgegnerin trägt vor,

die Festlegung des Preises als einziges Wertungskriterium stelle keinen Verstoß gegen die Vorschrift aus § 97 GWB dar. Dem Auftraggeber stehe es frei, ob er den Zuschlag auf das niedrigste Angebot erteile oder weitere Wertungskriterien aufstelle. Auch aus der EuGH - Rechtsprechung lasse sich nicht schließen, dass immer mehrere Zuschlagskriterien aufgestellt werden müssten.

Die Festsetzung von Grenzwerten sei ebenfalls nicht zu beanstanden. Hintergrund dieser Festlegung sei das Arbeitnehmerentendegesetz, welches auch für das Reinigungsgewerbe Gültigkeit besitze. Neben dem Stundenlohn sei der Leistungswert Qm/Stunde/Reinigungskraft zu berücksichtigen, da ein Arbeitgeber das Arbeitnehmerentendegesetz ebenfalls dann umgehen könne, wenn er einen Leistungswert zu Grunde lege, der von einer Reinigungskraft nicht bewältigt werden könne. Deshalb sei sowohl eine Begrenzung des Stundenverrechnungssatzes wie des Leistungswertes vorzunehmen. Bei dem Wert von 14,65 Euro handele es sich um den Tariflohn zuzüglich eines Zuschlages, der die Sozialversicherung, Gewinn etc. abdecke. Mit diesem Zuschlag könne mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Zahlung des tariflichen Mindestlohnes abgedeckt sei. Es sei ihr, der Antragsgegnerin, vom Hauptzollamt xxxx bestätigt worden, dass sie als Auftraggeberin bei Gesetzesverstößen in die Verantwortung genommen werden könne. Bei der Festlegung des Leistungswertes sei von einer Empfehlung der KGSt ausgegangen worden und es sei eine Spanne von 20% eingeräumt worden. Beide Faktoren seien bereits in den Verdingungsunterlagen verbindlich festgelegt worden, so dass dem Transparenzgebot Genüge getan sei. Die Festlegung von Richtwerten begegne keinen grundlegenden Bedenken, sie beziehe sich auf die Entscheidung OLG Düsseldorf vom 16.11.2005, VII Verg 59/05.

Die Beteiligten haben einer Entscheidung im schriftlichen Verfahren zugestimmt.

Die Vergabeakte sowie die Angebote haben der Kammer vorgelegen. Ergänzend wird auf den Inhalt der Vergabeakte sowie der gewechselten Schriftsätze Bezug genommen.

II.

Der Nachprüfungsantrag ist nicht zulässig.

1 Die Vergabekammer ist zur Entscheidung über den Antrag gemäß § 104 Absatz 1, 2. Halbsatz des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) vom 26.08.1998 - BGBl I S. 2512 - in Verbindung mit § 2 der Zuständigkeitsverordnung für Nachprüfungsverfahren NRW, zuständig, da es sich um das Vergabeverfahren eines öffentlichen Auftraggebers gemäß § 98 Nr. 1 GWB handelt.

Gegenstand des Nachprüfungsantrags ist eine Vergabemaßnahme der Stadt xxxx, mithin eines öffentlichen Auftraggebers (§§ 98 Nr. 1, 99 Abs. 1 GWB) im Zuständigkeitsbereich der Vergabekammer.

Der Wert der streitigen Leistung überschreitet den gemäß § 100 GWB, § 2 Nr. 3 der Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) erforderlichen Schwellenwert ausweislich der Vorabschätzung in Höhe von 570.000 Euro.

2 Die Antragstellerin ist nicht antragsbefugt gemäß § 107 GWB.

2.1 Zwar hat die Antragstellerin eine unverzügliche Beanstandung (§ 107 Abs. 3 GWB) ausgesprochen. Nach ihrem unwidersprochenen Vortrag hat sie die Angebotsunterlagen am 14.03.2008 (Freitag) erhalten und ihre Beanstandung mit Schreiben vom 19.03.2008 erklärt. Die Beanstandung ist somit unverzüglich erfolgt und weist auch inhaltlich die erforderliche Darstellung der angenommenen Vergaberechtsverstöße auf.

2.2 Die Antragstellerin hat jedoch kein eigenes Angebot abgegeben, ohne dass ein Grund vorliegen würde, der die Abgabe eines Angebotes als unzumutbar erscheinen lassen würde. Sie hat damit ihr Interesse am Auftrag nicht hinreichend dargetan, § 107 Abs. 2 GWB.

Die Vergabenachprüfung kann nur von Unternehmen angestrengt werden, die als Vertragspartner des zugrundeliegenden Vergabeverfahrens in Betracht kommen. Die Unterbrechung eines Vergabeverfahrens durch einen Außenstehenden, der eventuell nur an der Klärung einer Rechtsfrage oder der Behinderung der Beteiligten, nicht aber am Vertragsabschluss interessiert ist, soll ausgeschlossen sein. Die Abgabe eines Angebotes kann entbehrlich sein, wenn sie durch die von

der Vergabestelle gewählte Form der Vertragsanbahnung unmöglich gemacht wurde oder als nicht erwünscht erscheint (de-facto-Vergabe, Ausschluss im Teilnahmewettbewerb).

In einem bekannt gemachten Offenen Verfahren ist jedoch in der Regel die Abgabe eines Angebotes zu fordern, um das bestehende Interesse, mit der ausschreibenden Stelle einen Vertrag abzuschließen, zu indizieren. Wenn ein Unternehmen von der Abgabe eines Angebotes absieht, aber gleichwohl ein Nachprüfungsverfahren einleitet, muss ein gewichtiger Grund vorliegen, der eine Angebotsabgabe als unzumutbar erscheinen lässt. In der vergaberechtlichen Entscheidungspraxis wird zum Teil gefordert, dass der geltend gemachte Vergaberechtsverstoß eine aussichtsreiche Angebotsabgabe kausal unmöglich oder unzumutbar machen müsse, zum Teil wird es als ausreichend angesehen, wenn andere Gründe als der geltend gemachte Vergaberechtsverstoß den Antragsteller von der Abgabe eines Angebotes abgehalten haben (Kenntnis vom Wettbewerb erst am letzten Tag der Frist für Teilnahmeanträge, 3. VK Bund, Beschluss vom 09.06.2005, VK 3-49/05). Dies kann hier dahinstehen, weil die Antragstellerin keine Umstände außerhalb der von ihr beanstandeten Vergaberechtsverstöße vorträgt, die sie von einer Angebotsabgabe abgehalten hätten. Weiter werden in der Entscheidungspraxis unterschiedliche Anforderungen aufgestellt, was den Grad der Behinderung des Antragstellers betrifft, ein aussichtsreiches Angebot abzugeben. Hier wird durch das OLG Düsseldorf (Beschluss vom 09.07.2003, Verg 26/03) die Antragsbefugnis am weitesten geöffnet, indem es als ausreichend angesehen wird, wenn sich "bei verständiger Betrachtung die Ausarbeitung eines Angebotes angesichts der reklamierten - und als zutreffend zu unterstellenden - Beanstandungen des Vergabeverfahrens als ein nutzloser Aufwand" darstellen würden. Der Antragsteller müsse kein Angebot abgeben, welches bei einem Misserfolg des Nachprüfungsbegehrens "keinerlei Aussicht auf den Zuschlag" haben werde, wobei sich in dem entschiedenen Fall der Antragsteller gegen eine Leistungsanforderung wandte, die er nicht würde erfüllen können.

Vorliegend kann aber selbst unter Anlegung dieses Maßstabes es nicht als gerechtfertigt angesehen werden, dass die Antragstellerin von der Abgabe eines eigenen Angebotes abgesehen hat.

Die Antragstellerin beruft sich nicht auf Anforderungen an ihre Eignung oder an den Inhalt der abzugebenden Angebote, die sie objektiv nicht oder nur unter unzumutbarem Aufwand erfüllen könnte. Sie könnte ohne weiteres ein Angebot abgeben, ohne von vorn herein Gefahr zu laufen, dass die Antragsgegnerin dieses Angebot nicht für annahmefähig halten würde. Weiter ist nicht ersichtlich, dass es für die Antragstellerin sinnlos wäre, ein Angebot abzugeben, wenn sich die von der Antragstellerin gesetzten Wettbewerbsbedingungen als vergaberechtskonform darstellen würden. Der von der Antragstellerin geltend gemachte Vergaberechtsverstoß, nämlich die Einschränkung des Wettbewerbs durch das Zusammenspiel des Wertungskriteriums "Preis" mit den Vorgaben einer "Richtleistung" und eines "Richtpreises", würde ihr durchaus die Abgabe eines aussichtsreichen Angebotes ermöglichen, wenn sie die von der Antragsgegnerin vorgegebenen Richtwerte beachten würde. Die Antragstellerin wird von den Vorgaben auch nicht mehr oder anders betroffen als andere Unternehmen. Die von der Antragsgegnerin gesetzten Rahmenbedingungen führen dazu, dass alle anbietenden Unternehmen Wettbewerbselemente wie Preis und Leistung nicht in der Bandbreite einsetzen können, wie sie es ohne die Vorgaben gegebenenfalls täten. Derartige Beschränkungen setzt der Auftraggeber aber direkt oder indirekt in jedem Wettbewerbsverfahren. Auch eine Wertungsmethode, die dem Preis eine sehr geringe Gewichtung zuweist, hindert die Unternehmen daran, dieses Wettbewerbselement weiter zur Geltung zu bringen wie eine sehr hohe Gewichtung des Preises andere Unternehmen daran hindert, Qualitätsunterschiede voll zur Geltung zu bringen. Die Anforderung bestimmter technischer Merkmale kann Unternehmen daran hindern, ihre jeweiligen Fertigungsmethoden, Beschaffungswege, Fortentwicklungen etc. optimal in den Wettbewerb einzubringen. Das Erfordernis der Angebotsabgabe als Beleg des Interesses am Auftrag würde also praktisch aufgegeben, wenn bereits dann eine Antragstellung ohne Angebotsabgabe zugelassen würde, wenn der Antragsteller geltend macht, bei anderen, vergaberechtskonformen Wettbewerbsbedingungen ein optimaleres, aussichtsreicheres Angebot abgeben zu können, ohne dass die Chancenlosigkeit eines eigenen Angebotes dargelegt werden könnte. Es würde gleichfalls dem Beschleunigungsgebot widersprechen, wenn ein Antrag-

steller zunächst versuchen könnte, für sich optimalere Wettbewerbsbedingungen zu schaffen, bevor er überhaupt ein Angebot abgibt.

Die Antragsgegnerin kann auch nicht geltend machen, dass ihr durch die Angebotserstellung ein unzumutbarer Aufwand entstünde, ohne dass dieser - aufgrund der geltend gemachten Nivellierung des Wettbewerbes durch die Antragsgegnerin - in irgendeiner Form wettbewerbserbheblich würde. Der Umfang, in dem die Anbieter Preisangaben für die einzelnen Objekte zu machen hatten, entspricht dem bei der Ausschreibung von Reinigungsdienstleistungen absolut Üblichen. Weiterer Aufwand war bei der Angebotserstellung nicht gefordert. Die Wettbewerbsbedingungen der Antragsgegnerin waren auch nicht so gehalten, dass der Aufwand, den die Bieter zu leisten hatten, nämlich Preise zu kalkulieren, für die Angebotsbewertung völlig unerheblich würde. Die Antragsgegnerin beabsichtigt, die angebotenen Preise miteinander zu vergleichen und sie hat den Bietern einen Spielraum eröffnet, der unterschiedliche Angebotspreise nicht ausschließt. Die Antragsgegnerin trägt zwar sinngemäß vor, dass keines der zu erwartenden Angebote höhere Preise aufweisen würde als sie sich durch einfache Multiplikation der niedrigsten von der Antragsgegnerin zugelassenen Preis- und Leistungswerte ergeben würden, gibt hierfür aber keine nachvollziehbare Begründung ab. Das bloße Bestreiten der Sachgerechtigkeit der von der Antragsgegnerin angesetzten Richtwerte als untere Grenzen reicht nicht aus, da es sich bei der Antragstellerin um ein Fachunternehmen handelt. Die Argumentation der Antragstellerin wäre nur dann schlüssig, wenn sie anhand von Musterberechnungen der üblichen stündlichen Reinigungsleistung(en) sowie der üblichen Kostenansätze (Sozialabgaben, bezahlte Ausfallzeiten, allgemeine Betriebskosten, Wagnis etc.) dargelegt hätte, dass die von der Antragsgegnerin angesetzten Richtwerte einschließlich des von der Antragsgegnerin geöffneten Spielraumes von 20% unter den vorgegebenen Leistungsansatz eine derartige Überauskömmlichkeit darstellen, dass jeder normal kalkulierende Betrieb ohne weiteres die jeweils niedrigsten Preise anbieten könnte. Dies hat die Antragstellerin nicht vorgetragen und es liegt auch nicht als offenkundig auf der Hand. Auch die abgegebenen Angebote dokumentieren eine Bandbreite bei den angebotenen Preisen von mehreren tausend Euro pro Objekt und belegen deshalb nicht, dass noch die untersten Richtwerte der Antragsgegnerin für alle Wettbewerbsteilnehmer eine überauskömmliche Kalkulation ermöglicht hätten.

Es verbleibt demnach in dem vorliegenden Verfahren bei der Anforderung, dass die Antragstellerin ihr Interesse am Auftrag durch ein eigenes Angebot hätte dokumentieren müssen, was sie jedoch unterlassen hat.

Es besteht deshalb keine Veranlassung, über die von der Antragstellerin geltend gemachten Beanstandungen zu entscheiden. Die Vergabekammer möchte jedoch aufgrund der Praxisrelevanz zu den angesprochenen Punkten die nachfolgenden Hinweise geben:

Bezüglich des Preises als einzigem Wertungskriterium hat sich noch keine einheitliche (nationale) obergerichtliche Entscheidungspraxis herausgebildet. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes ist hierzu unergiebig, da es sich um die Frage einer nationalen Einschränkung der in der Richtlinie eröffneten Wahlmöglichkeit des Auftraggebers handelt. Diese Einschränkung - ihr Bestehen unterstellt - belastet den Auftraggeber, nicht die Bieter. Das OLG Düsseldorf hat mit Beschluss vom 06.06.2007, VII Verg 8/07 jedoch den (dort nicht entscheidungserheblichen) Hinweis erteilt, der deutsche Gesetzgeber habe in § 97 Abs. 5 GWB und § 25 Nr. 3 Abs. 3 VOB/A die Wirtschaftlichkeit als entscheidendes Kriterium bestimmt. Dies scheint die Auffassung zu indizieren, dass nach nationalem Recht der Preis nicht das einzige Wertungskriterium darstellen darf. Es erscheint jedoch fraglich, ob dieser Grundsatz ausnahmslos anzuwenden wäre bzw. ob die Wirtschaftlichkeit sich bei besonders standardisierten Leistungen (wie Reinigungsdienstleistungen) nicht vollständig durch den Preis ausdrücken kann.

Bezüglich der Vorgabe von Mindestreinigungszeiten hat das OLG Düsseldorf in der auch von der Antragstellerin angesprochenen Entscheidung vom 16.11.2005, VII - Verg 59/05 zu Recht darauf verwiesen, dass es dem Auftraggeber freisteht, Qualitätsanforderungen wie die auf die Reinigung

zu verwendende Zeit zu stellen, soweit damit keine willkürliche Wettbewerbsverzerrung verbunden ist.

Die Vorgabe eines nach unten absolut fixen Richtpreises begegnet Bedenken im Hinblick auf die Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes vom 27.11.2001, Rs. C-286/99. Dort wird die Vorgabe eines preislichen Richtwertes als "Ungewöhnlichkeitsschwelle" zwar gebilligt, es dann aber als unzulässig angesehen, wenn den Bietern keine Möglichkeit gegeben wird, sich zu "denjenigen Bestandteilen der angebotenen Preise" zu äußern, die "Argwohn hervorgerufen haben". Beachtlich erscheint in diesem Zusammenhang aber auch die Entscheidung OLG Düsseldorf vom 20.02.2007, VII Verg 3/07, wonach ein Angebot "widersprüchlich" erscheint und ausgeschlossen werden darf, wenn es bei einer bestimmten zugesagten Stundenleistung preislich nicht wenigstens den für allgemeinverbindlich erklärten Tarifsatz für das Gebäudereiniger-Handwerk abdeckt. Den Bietern dürfte somit das Recht auf Anhörung bezüglich ihrer Preisbildung zustehen, wobei die Lohnsätze eines für allgemeinverbindlich erklärten Tarifvertrages bei gleichzeitig zugesicherter Stundenleistung bereits aus Gründen der Plausibilität des Angebotes nicht unterschritten werden dürfen.

III.

Die Kostenentscheidung zu den Verfahrenskosten beruht auf § 128 Absatz 3 GWB.

Die Entscheidung zur Erstattung der entstandenen Kosten beruht auf § 128 Absatz 4 Satz 2 GWB i.V.m. § 80 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Da die Antragstellerin im Verfahren unterliegt, hat sie die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung aufgewandten Kosten der Antragsgegnerin zu tragen.

Die Entscheidung über die Hinzuziehung anwaltlichen Beistandes beruht auf § 128 Absatz 4 GWB. Die Hinzuziehung von anwaltlichem Beistand war für die Antragstellerin notwendig, da sie keinen unternehmerischen Schwerpunkt in juristischer Tätigkeit oder gar der Durchführung von Nachprüfungsverfahren hat.

Nach § 128 Abs. 2 GWB bestimmt sich die Höhe der Gebühren im Nachprüfungsverfahren nach dem personellen und sachlichen Aufwand der Vergabekammer unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedeutung des Gegenstandes der Nachprüfung. Der Gebührenrahmen wurde vom Gesetzgeber auf eine Mindestgebühr von 2.500,- € und eine Höchstgebühr von 25.000,- € festgesetzt, wobei im Einzelfall aus Billigkeitsgründen eine Ermäßigung bis auf 250,- € und - bei außergewöhnlich hohem Aufwand oder entsprechend hoher wirtschaftlicher Bedeutung - eine Erhöhung auf 50.000,- € möglich ist. Nach der von der Kammer ständig angewandten Staffeltabelle wird im vorliegenden Fall eine Basisgebühr von 2.675 € festgesetzt. Bei der Bemessung der Gebühr ist aus Gründen der Vereinheitlichung vom Auftragswert im Sinne des § 100 Abs.1 GWB auszugehen (vgl. Noelle in Byok/Jaeger, Kommentar zum Vergaberecht, 1. Auflage, § 128 Rdnr. 999). Da die Antragstellerin kein eigenes Angebot abgegeben hat, ist vom Schätzwert der Antragsgegnerin in Höhe von 570.000 € auszugehen, woraus sich die Basisgebühr von 2.675 € (Gebührenstaffel eines Auftragswertes zwischen 500.000 und 600.000 €) ergibt. Besondere Umstände, die eine Erhöhung oder Absenkung der Basisgebühr gebieten, liegen nicht vor.

IV.

Rechtsmittelbelehrung

...